

## Organisatorisches

- Bei Vorlage der Voraussetzungen besteht eine Förderfähigkeit nach Bundes-Ausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder ist die Inanspruchnahme eines Darlehens für berufliche Fortbildung (Meister-BAföG) möglich.
- Eine Unterbringung im Wohnheim ist möglich.
- Für die Anfertigung der Meisterarbeiten werden Betriebsdaten (Jahresabschluss, etc.) benötigt.



### Kontakt

Marienkirchplatz 2  
39340 Haldensleben

Tel.: (03904) 48 58 0

E-Mail: [info@fachschule-landwirtschaft-haldensleben.de/](mailto:info@fachschule-landwirtschaft-haldensleben.de/)  
Internet: <http://fachschule-landwirtschaft-haldensleben.de/>

### Impressum

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG)  
Strenzfelder Allee 22  
06406 Bernburg (Saale)

Bildnachweise: N. Fuhrhop, A. Neuschrank, R. Große Wortmann (Stand: 06/2023)



# Fachschule für Landwirtschaft

Haldensleben

Vorbereitungskurs auf die Meisterprüfung  
für den Beruf Landwirt/in



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für  
Landwirtschaft und  
Gartenbau

## Der Vorbereitungskurs auf die Meisterprüfung

Der Kurs dient der umfassenden, praxisorientierten und erfolgsorientierten Vorbereitung auf die Meisterprüfung für den Beruf Landwirt/Landwirtin.

## Die Meisterprüfung gem. LwMstrPrV<sup>1</sup>

### Ziel

Nachweis der notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen, um die Aufgaben eines Landwirtschaftsmeisters / einer Landwirtschaftsmeisterin als Fach- und Führungskraft in einem landwirtschaftlichen Betrieb wahrzunehmen.

Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss als **Landwirtschaftsmeister/Landwirtschaftsmeisterin**.

### Zulassungsvoraussetzungen

- eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
- eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis oder
- eine mindestens fünfjährige Berufspraxis

### Inhalte der Meisterprüfung

Die Meisterprüfung umfasst die Teile

#### (1) Produktions- und Verfahrenstechnik

- Praktische Meisterarbeit in Form eines Arbeitsprojektes in der Pflanzen- oder Tierproduktion (Bearbeitungszeit bis zu einem Jahr) und Prüfungsgespräch bis zu 60 Minuten
- Schriftliche Prüfung in dem Produktionsbereich, der nicht Gegenstand des Arbeitsprojektes ist (Dauer: bis zu drei Stunden)

#### (2) Betriebs- und Unternehmensführung

- Schriftliche Meisterarbeit (Bearbeitungszeit bis zu sechs Monaten) und Prüfungsgespräch bis zu 30 Minuten
- Beurteilung eines fremden Betriebes, Vorbereitungszeit bis zu 120 Minuten mit anschließendem Prüfungsgespräch bis zu 60 Minuten

#### (3) Berufsausbildung und Mitarbeiterführung

- Berufsbildung<sup>2</sup>: Ausbildungssituation (Dauer: 60 Minuten) mit anschließendem Fachgespräch bis zu 30 Minuten sowie schriftliche Prüfung (Dauer: 150 Minuten)
- Mitarbeiterführung: Fallstudie, Vorbereitungszeit zwei Stunden, Prüfungsgespräch 20 Minuten

## Organisatorische Hinweise zum Vorbereitungskurs

### Zeitlicher Rahmen

Der Vorbereitungskurs sowie die Bestandteile der Meisterprüfung werden innerhalb von zweieinhalb Jahren modular absolviert.

### Module

- Berufsausbildung (120 Stunden)
- Mitarbeiterführung (40 Stunden)
- Vorbereitung der Meisterarbeiten (20 Stunden)
- Pflanzen- bzw. Tierproduktion (40 Stunden)
- Betriebswirtschaft (180 Stunden)

Ein motiviertes Lehrerteam vermittelt Ihnen das theoretische Wissen und sorgt für eine vertrauensvolle Atmosphäre.

### Hinweis

Die Ausbildung zum/zur Staatlich geprüften Wirtschaftler/in ist eine geeignete – aus unserer Sicht sogar notwendige - Vorbereitung, um die Meisterprüfung erfolgreich abzulegen. Diese kann parallel zum Vorbereitungskurs in drei Wintersemestern absolviert werden.

### Kosten

Vorbereitungskurs: 3.000,- €

Zulassungs- und Prüfungsgebühren: gem. AllGO LSA

<sup>1</sup> Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Landwirt/Landwirtin (LwMstrPrV)

<sup>2</sup> Erlangung der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung gem. §6 (2) AEVO